Schätzungsämter.

Die Einbringung des in Nr. 88 unserer Zeitung bereits verössentlichten Entwurfs eines Schähungsamt sonts geseh es zu der jetzigen Landtagstagung kommt überraschend, da man in den deteiligten Areisen das Erscheinen des Geseschwurfs wohl kaum vor Beendigung des Arieges erwartet hatte. Ischenfalls entspricht die Staatsregierung nun einem vom Abgeordentenhause wiederholt geäußerten Bunsche. Auch von den össentlichen Areditanstalten, namentlich von der Landesbant der Aheinspranzung und von Sparkassenerbänden server nam Veutschen Städteproving und von Sparkassenverbänden, ferner vom Deutschen Städteund von Hausbesitzervereinigungen war mehrfach Schätzungsämtern gerusen worden. Wohl mit Recht und in Über-einstimmung mit namhaften Bolfswirten erblicke man in der Schäfzung zwerlässiger Grundstücksschätzungen eine der wichtigsten Borbedingungen sur eine Beseitigung mancher Misstände auf dem Grundstüds- und Hypothekenmarkt, nicht zum geringsten auch für eine Milberung ber Hypothekennot, und zwar besonders auf dem Gebiet der Nachhppothek. Diese Ansicht teilt die Begründung des Gesehentwurfs, indem sie das Wort prägt: "Die Frage der zweiten Hypothek ist gleichzeitig eine Frage der Regelung

des Schätzungswesens geworden."

Der Entwurf hat lange im Schose des Landwirtschafts-ministeriums gelegen. Dafür bringt er auch eine annehmbare Lösung der schwierigen Materie. Selbst die disherigen Gegner der Schätzungsämter werden anerkennen müssen, daß es der Staatsregierung gesungen ist, sür der kesorm einen Weg zu sinden, ber den künstigen Amtern eine ersolgreiche Wirksamkeit verheißt und den hier und da gehegten Besürchungen vordeugt, daß tollegiale antliche Einrichtungen sür Grundstücksschäungen durch Schwerfälligkeit das Schätungsgeschäft verzögern und zu einer schwerfälligkeit das Schätungsgeschäft verzögern und zu einer schwerfälligkeit das Schätungsgeschäft verzögern und zu einer schwerfälligken Behandlung der Schätung sühren würden. Einer solchen Gesahr würden rein staatliche Schätungsämter vielleicht nicht entgehen. Es ist deshald erseulich, daß der Entwurf von einer staatlichen Organisation absieht und die Einrichtung an die Kommunalverwaltung anlehnt. Ieder Stadistreis und seder Landstreis soll sür seinen Bezirk ein Schätzungsamt errichten. Diese Kommunalverwaltung anlehnt. Ieder Stadistreis und jeder Landstreis soll sür seinen Bezirk ein Schätzungsamt errichten. Diese Kommunalverbände stehen den Grundstücksverhältnissen ihres Bezirks nahe und haben an der Entwicklung des Grundstückswesens weitgehendes Interesse. Zu dessen reger Betätigung wird dadurch ein Anreiz gegeben, daß den Kommunalverwaltungen in der Ausgestaltung und Beaussichtigung der Schätzungsämter angemessen Ausgestaltung und neue Ersahrungen organisatorischer Artungsape berücksicht werden können, enthält der Entwurf nur die grundlegenden Borschriften sür die Errichtung der Amter und überzlährt werden können, enthält der Entwurf nur die grundlegenden Borschriften sür die Errichtung der Amter und überzläßt deren weitere Ausgestaltung der sommunalen Satzung und den ministeriessen Aussildermanskeitimmungen." der den kunftigen Amtern eine erfolgreiche Wirksamkeit verheift läßt deren weitere Ausgestaltung der kommunalen Satzung und den ministeriellen Aussührungsbestimmungen." So bringt der Entwurf eine Art Blankettgesetz.

Die Schätzungsämter werben nur mit der Schätzung von Grundftüden und von diesen rechtlich gleichstehenden Berechtigungen befaßt. Für die Schätzung beweglicher Sachen verbleibt es beim alten. Die Umter bestehen aus dem Borsteher und der ersorder-lichen Zahl von Schätzern. Die Zahl der Schätzer wird durch die Satzung nach dem örtlichen Bedürfnis bestimmt und soll mindestens vier betragen. Die Schätzungen werden vom Borfteher und min-bestens zwei Schätzern aufgenommen. Das Schätzungsverfahren, namentlich die Aufstellung von Schätzungsgrundsätzen, soll durch die Aussührungsbestimmungen geregelt werden. Daß auch hierbei die Schätzungsämter möglichst ampassungssätzig gestaltet werden, lassen die Borte der Begründung erhossen: "Eine Festlegung der Schätzungsgrundsätze im Gesetz ist nicht möglich. Sie müssen mit der Entwicklung in Wissenschaft und Technit Schritt halten; serner ist von den fünstigen Ersahrungen, besonders dei den größern Schätzungsämtern, manche Anregung zu Berbesserungen der Schätzungsgrundsätze zu erwarten." Erwünscht erscheint es, daß bei den Landtags-Berhandlungen noch nähere Auskunst darüber negeben mird, oh die Regierung zu der Bearbeitung der Schätzungsnamentlich die Aufftellung von Schätzungsgrundfätzen, foll burch gegeben wird, ob die Regierung zu der Bearbeitung der Schätzungs-grundsähe ersahrene Praktiker zuzuziehen gedenkt, denn die Mitwirkung von geschulten Sachverständigen ist nicht zu entbehren, um den Schäfern eine brauchbare Richtschnur an die Hand zu geben.

Bur Beschleunigung ber Schätzungen können bei ben Schätzungsämtern örtliche Abteilungen gebildet werden, die in ihrer Wirksamtett felbständigen Amtern gleichkommen. In den Landfreisen des weftlichen Industriegebiets werden solche Abteilungen für manche Bezirke ber rhemischen Bürgermeistereien und westfälischen Amter einzurichten sein. Auch in ben größern Städten wird für sie hier

da ein Bedürfnis bestehen.

Die Mitglieder der Schätzungsämter find Kommunalbeamte. Nach der Begründung soll aber ihre Tätigkeit in der Regel neben-amtlichen Charakter haben; namentlich soll eine hauptamtliche Be-stellung bei den Schähern vermieden werden, damit diese durch ihren Hauptberuf mit der Entwidlung im Grundstüds- und Bauwesen in Fühlung bleiben. Durch diese Stellungnahme ju ber Frage der Auswahl der Schäfter werden manche Bedenken beseitigt, die wegen einer bureaufratischen Handhabung der Taxen durch Schähungsämter laut geworden find. Auch den jetzt tätigen privaten Taxatoren gibt sie eine Beruhigung, da anzunehmen ist, daß eine beträchtliche Bahl von ihnen bei ber neuen Einrichtung Bermendung finden wird.

Aber die Bindung der Beleihungsanstalten an die amtlichen Schähungen bringt der Entwurf nur eine knappe Borschrift, die aber in ihren unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen um so inhaltreicher ist: "Für preußische Anstalten des öffentlichen Rechts, welche die Beleihung von Grundstüden betreiben, kann durch Königliche Berordnung bestimmt werden, das vor der Beleihung sines Armydische dies Schähung eines äffentlichen Schähungs Königliche Verordnung bestimmt werden, daß der det Seleigung eines Grundstilds eine Schätzung eines öffentlichen Schätzungsamts einzuholen ist und daß der bei der Beleitzung angenommene Wert den durch eine solche Schätzung selstellten Wert nicht übersteigen dars." Das besagt nicht mehr und nicht weniger, als daß für preußische öffentliche Beleitzungsanstalten eine Bindung an die amtliche Schätzungshöhe bei ihren Beleitzungen angeordnet werden wird. Als folche Anftalten erwähnt die Begründung werben wird.

öffentliche Sparkaffen, kommunale Hypotheken- oder Pfandbrief-anstalten von Gemeinden oder Kreisen, provinzialskändische Gemeinden oder Kreisen, provinzialständische (Provinzial-Histoffen, Landesbanken), öffentliche Bersicherungsanstalten und öffentliche Pfandbriesanstalten sür städische Hausgrundstüde. Nach der Begründung wird die Einsührung des Jwanges mit Hilfe der schon bestehenden reichsrechtlichen Handhaben auch für die beiden Haupt-Organisationen des gewerbsmäßigen Grundstedits, die Hypothetendanken und vollenschen Bersicherungsgesellschaften, geplant. Also allgemeiner Tazzwangl

des gewerdsnagigen Gründredis, die Ispalierender Tazzwangl Berficherungsgesellschaften, geplant. Also allgemeiner Tazzwangl Wegen der Notwendigkeit und Nüplichkeit einer Bindung der Beleihungsanstalten an antliche Schäkungen sind die Meinungen geteilt. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Aussührungen, durch gekeilt. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Aussührungen, durch geteilt. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Aussührungen, durch die die Staatsregierung in der Begründung des Gesegentwurfs thren bejahenden Standpunkt rechtsertigt, vieles sür sich haben. Ramentlich muß man auch zugeben, daß die Wirtung der Resorm ohne die Zwangshandhabe wesentlich abgeschwächt werden würde. Zu wünschen ist allerdings, daß die Einführung des Zwanges dis zu einem geeigneten Zeitpunkt ausgeschoben wird. Dies scheint nach den Außerungen der Begründung auch beabsichtigt zu sein. Nach dem Entwurf soll der Zeitpunkt des Inkrastitetens des Gesesches gleichfalls durch königliche Berordnung bestimmt werden. Man will dadurch den jezigen Zeitverhältnissen Rechnung tragen, "die es noch nicht übersehen lassen, wann die Einrichtung der Schätzungsämter überall möglich sein wird, sowie wann der Beginn der Wirksamseit der Schätzungsämter zweckmäßig erscheint".

Alles in allem berechtigt der Entwurf zu der Hoffnung, Schätzungsämter in der von ihm gefundenen Organisation das Schätzungswesen fünftig in seste Bahnen seiten und zu einer Zurückgewinnung des privaten Kapitals für den Hypothekenmarkt

mithelfen werden.